

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 2012	Nr. 26
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DES SAARLANDES Seite

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) zur Feststellung der sprachlichen Eignung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft
Vom 23. Mai 2012..... 170

**Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)
zur Feststellung der sprachlichen Eignung für Bachelor- und Masterstudien-
gänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft
vom 23.05.2012**

Der Senatsausschuss Lehre der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 23.05.2012 gemäß § 65 Absätze 9 und 10 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 1407) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin vom 19.07.2012 hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Sofern neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in einzelnen Studiengängen der Nachweis einer sprachlichen Eignung erforderlich ist, soll in dem nachfolgend beschriebenen Feststellungsverfahren die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für den jeweiligen Studiengang in den Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) definierten Sprachkompetenzen besitzt, die das Erreichen des Studienziels in der für den Studiengang festgelegten Regelstudienzeit erwarten lässt.
- (2) Näheres zum Aufbau und Ablauf des Studiums und zu den Prüfungen ist in den studiengangsbezogenen Bestimmungen (Anlagen zu der ASPO) geregelt.

§ 2

Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen gelten auch für Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler, die aufgrund anrechenbarer Leistungen das Studium in einem höheren Fachsemester in einem Bachelorstudiengang aufnehmen oder sich für einen Masterstudiengang bewerben möchten.
- (2) Für ein Studium in den Bachelorstudiengängen muss der Nachweis vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.
- (3) Für ein Studium in den Masterstudiengängen gelten die Regelungen in den jeweiligen Anlagen zur ASPO. Studierende, die den Nachweis vor Aufnahme des Bachelorstudiums an der HTW erbracht haben, müssen diesen für die Einschreibung in einen Masterstudiengang nicht erneut erbringen. Werden geringere, als in den jeweiligen Anlagen zur ASPO definierten Kenntnisse nachgewiesen, kann die

Zulassung zum Studium mit Auflagen (z.B. das Bestehen bestimmter Sprachklausuren) verbunden werden. Diese Ausnahme gilt nicht für den Nachweis der Deutschen Sprachkenntnisse.

- (4) Mit der Feststellung der sprachlichen Eignung wird kein Anspruch auf eine Einschreibung begründet.

§ 3

Feststellung der sprachlichen Eignung (Fremdsprachen)

- (1) Der Nachweis der sprachlichen Eignung in der maßgeblichen Fremdsprache kann erbracht werden durch:
- a) die Vorlage des Ergebnisses eines externen Tests oder
 - b) die Ablegung eines internen Tests (§ 4) oder
 - c) die Vorlage eines amtlichen Dokuments, aus dem sich die Muttersprache ergibt oder
 - d) die Bestätigung einer staatlich anerkannten Hochschule, aus der sich ergibt, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die in der jeweiligen Anlage zur ASPO festgelegte Anzahl von ECTS-Punkten der maßgeblichen Fremdsprache beim Studium eines ersten berufsqualifizierenden Studiengang erzielte.
- (2) Externe Sprachtests (z.B. TOEFL, IELTS für das Englische, D.E.L.F. für das Französische oder DELE für das Spanische) können zur Feststellung der sprachlichen Eignung ebenso anerkannt werden. Bei Bachelorstudiengängen müssen diese das Mindestniveau der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bestätigen, bei Masterstudiengängen ergibt sich das zu erfüllende Mindestniveau aus den jeweiligen Anlagen zur ASPO. Die Bescheinigungen über die externen Tests dürfen zum Bewerbungsschluss (Ausstellungsdatum) nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 4

Verfahren der Eignungsfeststellung durch einen internen Test in Fremdsprachen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der den Studiengang tragenden Fakultät ist für die Organisation des internen Tests zuständig und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Professorin oder einen Professor mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Spracheignung wird auf der Basis geeigneter Testformen (z.B. Klausuren) ermittelt. Einmal im Jahr wird mindestens ein Termin - in der Regel jeweils im Sommersemester - für dieses Eignungsfeststellungsverfahren angeboten.
- (3) Die Termine und Modalitäten des Verfahrens werden rechtzeitig im Internet und durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Die Teilnahme am Sprachtest der

HTW ist unentgeltlich. Die Identität ist am Testtag durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Führerscheins nachzuweisen.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Sprachtests unterrichtet.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Feststellung der sprachlichen Eignung durch den internen Test gilt für die Dauer von 2 Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung und nur für Studiengänge der HTW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung der Ministerpräsidentin durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 25.07.2012



Der Rektor der HTW
Prof. Dr. Wolfgang Cornetz